

Regelungen der sechzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung
(16. BayIfSMV)
ab dem 03.04.2022
Für Veranstaltungen der Erwachsenenbildung

Info für Referent:innen, Bildungsbeauftragte,
Ansprechpartner und Verantwortungsträger in den Pfarreien,
Teilnehmende

Die neue 16. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung des Freistaats sieht mit Wirkung vom 3. April 2022 den Wegfall aller bisherigen Einschränkungen für Veranstaltungen der Erwachsenenbildung vor.

Das bedeutet, dass wir offiziell nicht mehr auf Zugangsregeln (3G), Abstandsgebote oder Maskenpflicht achten müssen.

Wir **empfehlen** in Übereinstimmung mit vielen Expert:innen aber dennoch

- wo immer möglich auf ausreichend Abstand zu achten,
- in Innenräumen eine Maske zu tragen, wenn der Abstand nicht gut gehalten werden kann
- weiter auf gute Hygiene und Belüftung zu achten.
- Personen mit Krankheitssymptomen sollen nicht an den Veranstaltungen teilnehmen.

Mit Blick auf die hohen Inzidenzen sind aus unserer Sicht diese Maßnahmen sinnvoll, zum Selbstschutz ebenso wie zum Schutz anderer. Wir werden sehen wie sich das in den nächsten Wochen einspielt, aber es macht sicher Sinn, jetzt noch vorsichtig und umsichtig zu sein, auch wenn es kein **Muss** mehr gibt. Veranstaltungsleitende können ja mit den Teilnehmenden das Thema Schutz kurz ansprechen.

Pfarreien, die Veranstalter sind oder Veranstaltungsräume zur Verfügung stellen, können von unseren Empfehlungen abweichende (striktere) Regelungen anordnen.

CBW Landshut, Klaus Lehner, 04.04.2022

16. Bay. Infektionsschutzmaßnahme als amtliches Geamtdokument

<https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbi/2022/210/baymbi-2022-210.pdf>